

¹Bad Homburger Stadtregeln

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bad Homburg v.d.Höhe

Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art.1 ÄndG v. 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch ÄndVO v. 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Abschnitt I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Parkplätze, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Durchfahrten und Durchgänge ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen zählen insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Radwege, Rinnsteine, Böschungen, Seitengräben, Durchlässe, ferner auch Treppen oder Rampen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Parkanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Gärten, Erholungsflächen, Anpflanzungen und Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen sowie der in Anlage 8 dargestellte Waldbereich.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die der Allgemeinheit zugute kommen beziehungsweise dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Hydranten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Plakatwände, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Schutz- und Warteräume, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2010, veröffentlicht Taunuszeitung am 20.10.2010 und Frankfurter Rundschau am 21.10.2010

Abschnitt II Ge- und Verbote

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sowie Tierkot außer in hierfür bestimmte Behältnisse zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, herausgestellte Müllgefäße zu durchsuchen sowie zum Abholen bestimmten Sperrmüll und Sammelgut zu verstreuen.

(2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen und das Ölwechseln ist außerhalb speziell dafür eingerichteten und genehmigten Anlagen verboten.

(3) Verunreinigungen der vorgenannten Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Es ist verboten, auf Straßen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art außerhalb der hierfür bestimmten Stellen anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt auch für Handlungen nach Abs. 1 an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen auf Privatgrundstücken und dergleichen, wenn sie von der Straße eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist, es sich um politische Wahlplakate oder um Plakate von gemeinnützigen, ortsansässigen Vereinen handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf nach anderen Vorschriften rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.

(4) Wer für Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach Abs. 1 und 2 im Sinne von §§ 6 und 7 HSOG verantwortlich ist, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 5 Beeinträchtigungen von Hydranten, Abflussvorrichtungen

Es ist verboten, die öffentlichen Zwecken dienenden Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle in ihrer Erkennbarkeit oder Gebrauchsfähigkeit insbesondere durch Verdecken zu beeinträchtigen, soweit dies nicht bereits aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften untersagt ist.

§ 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt zu lagern, zu nächtigen und zum Zwecke der Bettelerei Personen in belästigender Weise anzusprechen.

(2) In der Fußgängerzone Louisenstraße ist das Musizieren mit akustischen Musikinstrumenten nur zwischen 10.00 Uhr und 13.00 sowie zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr, jedoch nicht länger als 30 Minuten an einem Platz oder im Umkreis von 100 Metern dieses Platzes oder eines anderen Straßenmusikanten erlaubt. Die Verwendung von elektrischen Verstärkeranlagen ist verboten.

(3) In den Anlagen, in denen auf Grund der Widmung der Fußgängerverkehr zugelassen ist, ist es, soweit durch besonderen öffentlichen Anschlag oder Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht gestattet, Wege mit Fahrzeugen zu befahren und mit Pferden zu benutzen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen -.

§ 7

Kurpark, Jubiläumspark, Schlosspark, Kleiner Tannenwald, Grillplatz Buschwiesen, Forstgarten

(1) Über die Regelungen des § 6 hinaus ist es im Kurpark (Plan Anlage 1), im Jubiläumspark (Plan Anlage 2), im Schlosspark (Plan Anlage 3), im kleinen Tannenwald (Plan Anlage 6), auf dem Grillplatz Buschwiesen (Plan Anlage 7) und im Forstgarten (Plan Anlage 8) ferner nicht erlaubt, die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, außerhalb der hierfür bestimmten Plätze zu spielen und Hunde außerhalb der Wege zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Nutzung der Rasenflächen des Jubiläumsparks als Spiel- und Liegewiese und die Nutzung des Grillplatzes Buschwiesen in der Zeit von 09.00 bis 24.00 Uhr gestattet.

(3) Der Einsatz von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten sowie die Inbetriebnahme von zum Grillen bestimmten Geräten wie auch das Entfachen von Feuer sind verboten.

(4) Auf dem Grillplatz Buschwiesen ist abweichend zum Abs. 3 das Grillen nur an den besonders hierfür eingerichteten Stellen mit Holzkohle und/oder Briketts erlaubt. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos erloschen sind.

§ 8

Betreten von Eisflächen

Die Eisfläche auf Teichen darf nur nach Freigabe durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde betreten werden.

§ 9

Spielplätze, Bolzplätze und Anlagen

(1) Spielplätze, Bolzplätze und Anlagen dürfen nur während der örtlich festgelegten Zeit besucht, ihre Einrichtung nur ihrer Zweckbestimmung in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bedingungen benutzt werden.

(2) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 10 Feuer

Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden von Feuer Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 11 Hunde und andere Tiere

(1) Die Halter oder die Begleitpersonen von Tieren haben dafür zu sorgen, dass Tiere von Spielplätzen und Bolzplätzen ferngehalten werden und auf Straßen und in Anlagen nicht unbeaufsichtigt sind.

(2) Hunde sind in der Fußgängerzone Louisenstraße, im Kurpark (Plan Anlage 1), im Jubiläumspark (Plan Anlage 2), im Schlosspark (Plan Anlage 3) sowie im Hardtwald (Plan Anlage 4), im Landschaftsschutzgebiet Kirdorfer Feld (Plan Anlage 5), im kleinen Tannenwald (Anlage 6), auf dem Grillplatz Buschwiesen (Anlage 7) und im Forstgarten (Anlage 8) so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Behördliche Diensthunde sowie Jagdhunde im Einsatz sind vom Leinenzwang ausgenommen.

(3) Es ist verboten, verwilderte Tauben, Wildtauben sowie Wasservögel und Fische zu füttern.

Abschnitt III Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des Abschnitts II erteilen, wenn deren Einhaltung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig (§ 77 HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen verunreinigt, insbesondere indem er Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliche Abfälle sowie Tierkot außer in hierfür bestimmte Behältnisse entsorgt, herausgestellte Müllgefäße durchsucht, Sperrmüll oder Sammelgut verstreut;

2. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb speziell dafür eingerichteter und genehmigter Anlagen Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebenen Maschinen wäscht oder das Öl wechselt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 der Beseitigungspflicht vorgenannter Verunreinigungen nicht nachkommt;

4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
6. entgegen § 5 die öffentlichen Zwecken dienenden Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle in ihrer Erkennbarkeit oder Gebrauchsfähigkeit, etwa durch Verdecken, beeinträchtigt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen lagert oder nächtigt und zum Zwecke der Bettelerei Personen in belästigender Weise anspricht,
8. entgegen § 6 Abs. 2 in der Fußgängerzone Louisenstraße vor 10.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 19.00 Uhr länger als 30 Minuten an einem Platz oder im Umkreis von 100 Metern dieses Platzes oder eines anderen Straßenmusikanten mit akustischen Musikinstrumenten musiziert oder elektrische Verstärkeranlagen verwendet;
9. entgegen § 6 Abs. 3 in den genannten Anlagen Wege mit Fahrzeugen befährt und mit Pferden benutzt - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen -;
10. entgegen § 7 Abs. 1 im Kurpark, im Jubiläumspark, im Schlosspark, im kleinen Tannenwald, auf dem Grillplatz Buschwiesen und im Forstgarten die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze betritt oder außerhalb der hierfür bestimmten Plätze spielt oder Hunde außerhalb der Wege führt;
11. entgegen § 7 Abs. 2 die Rasenflächen des Jubiläumsparks und den Grillplatz Buschwiesen außerhalb der angegebenen Zeit nutzt;
12. entgegen § 7 Abs. 3 Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte einsetzt oder Grillgeräte in Betrieb setzt oder Feuer entfacht;
13. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 außerhalb der auf dem Grillplatz Buschwiesen besonders hierfür eingerichteten Stellen grillt und nicht die zugelassenen Brennstoffe verwendet,
14. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
15. entgegen § 8 die Eisfläche auf Teichen ohne Freigabe betritt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 Spielplätze, Bolzplätze und Anlagen außerhalb der angegebenen Zeiten besucht oder nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend in einer die Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bedingungen benutzt;
17. entgegen § 9 Abs. 2 auf Spielplätzen oder Bolzplätzen Alkohol zu sich nimmt;
18. entgegen § 10 Satz 1 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt;
19. entgegen § 10 Satz 2 zum Entzünden von Feuer Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
20. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält oder auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt lässt;
21. entgegen § 11 Abs. 2 Hunde in der Fußgängerzone Louisenstraße, im Kurpark, im Jubiläumspark, im Schlosspark sowie im Hardtwald, im Landschaftsschutzgebiet Kirdorfer Feld,

im kleinen Tannenwald, auf dem Grillplatz Buschwiesen und im Forstgarten nicht so an der Leine führt, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist;

22. entgegen § 11 Abs. 3 verwilderte Tauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht sowie durch kommunales Satzungsrecht abschließend geregelt sind.

§ 15

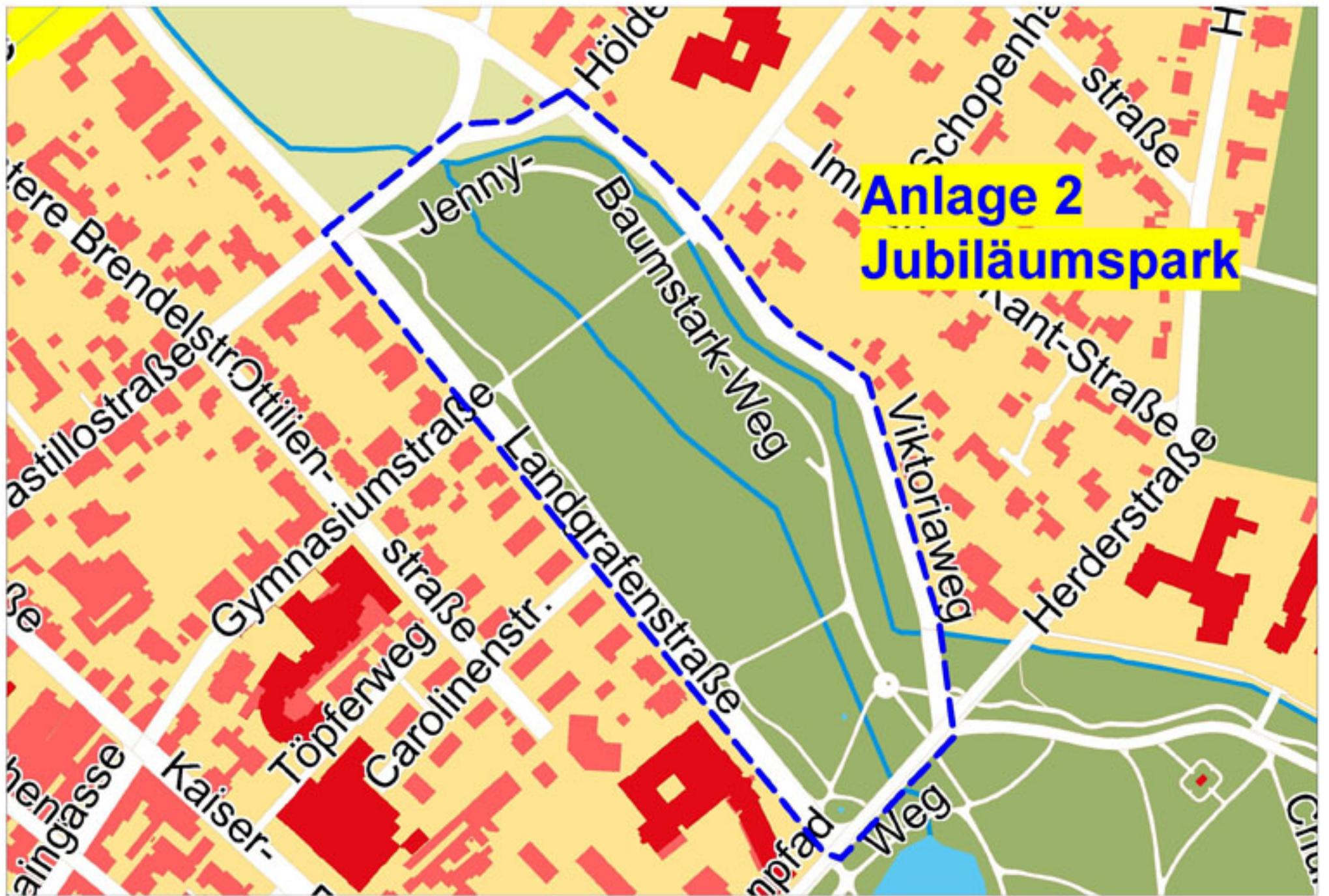
Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 16.02.2004, zuletzt geändert am 13.06.2006, außer Kraft.

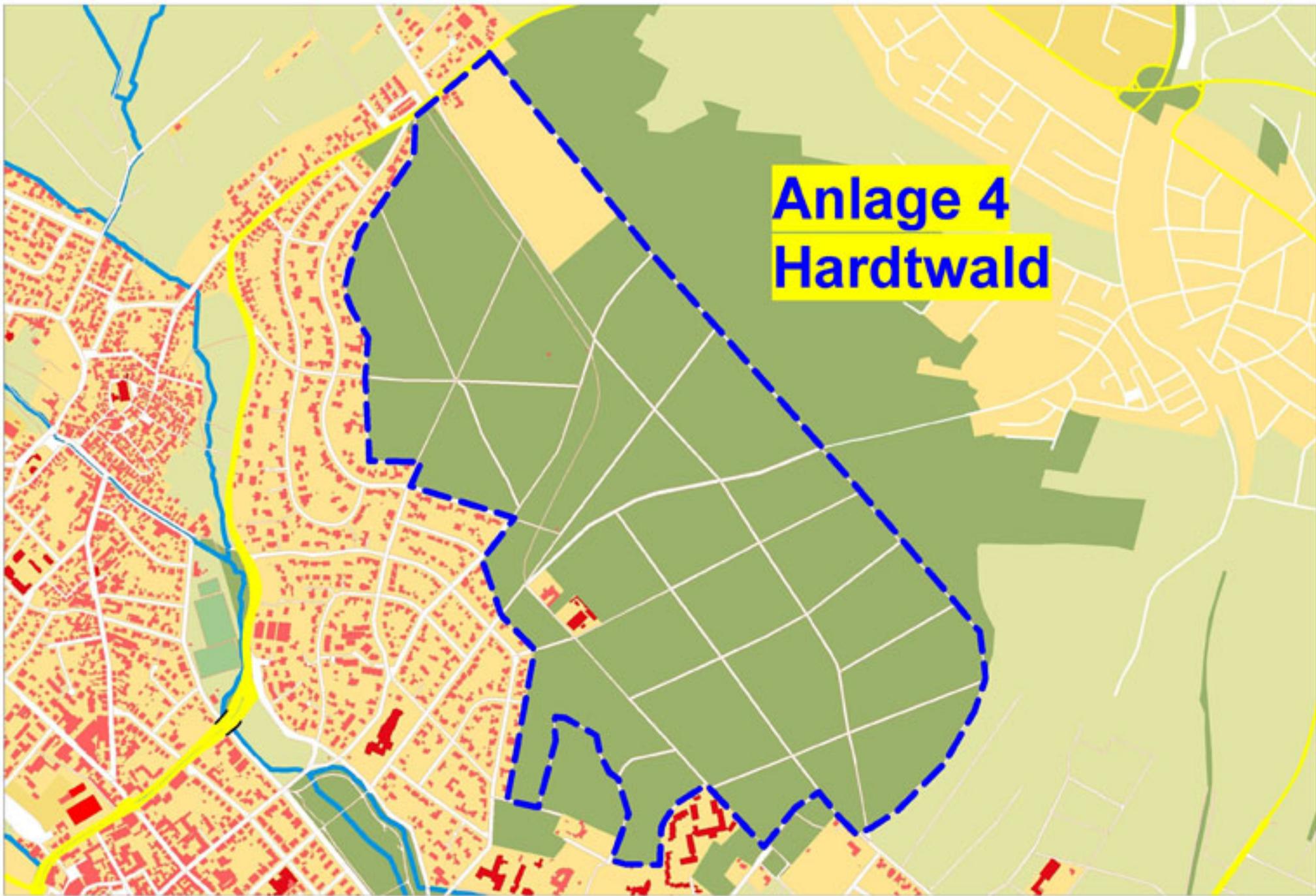
Bad Homburg v.d.Höhe, den 20. Oktober 2010

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister

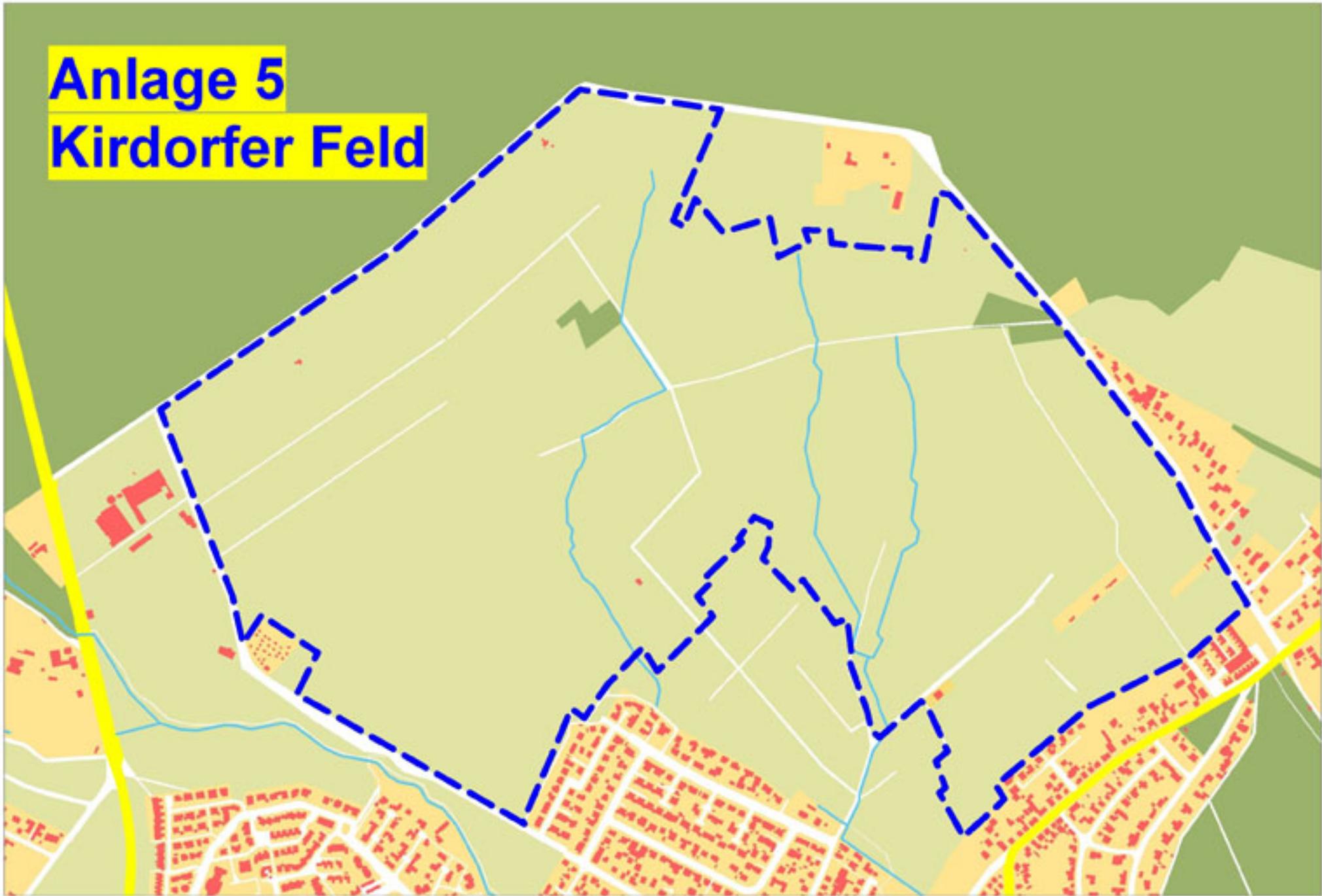


Anlage 2
Jubiläumspark

**Anlage 4
Hardtwald**



Anlage 5
Kirdorfer Feld





Mariannenweg

Anlage 6
Kleiner Tannenwald

Am Kleinen
Tannenwald

Leopoldsweg

Mittel-
stedter Weg

Am Pfing
brunn

Am Georgen

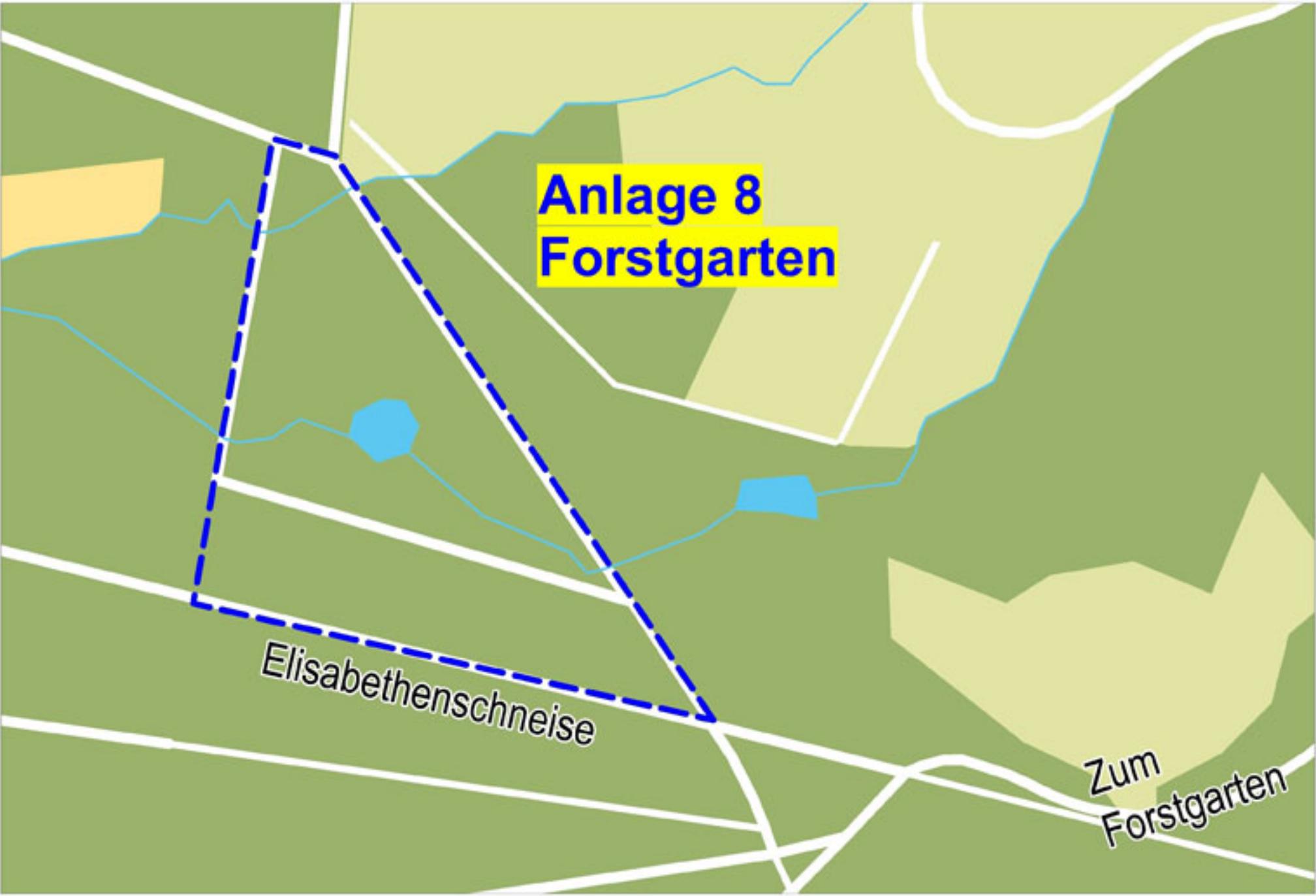
Leopoldsweg

Mittelstedter

We

Anlage 7
Grillplatz Buschwiesen



A topographic map showing a site labeled 'Anlage 8 Forstgarten'. The map features a blue dashed boundary enclosing a specific area. Within this boundary, there are two blue shapes: a circular one and a rectangular one. The map is color-coded with shades of green and yellow to represent terrain. Several white lines represent roads or paths. One road is labeled 'Elisabethenschneise' and another is labeled 'Zum Forstgarten'.

**Anlage 8
Forstgarten**

Elisabethenschneise

Zum
Forstgarten